

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen im Gang zu erhalten und die Zwecke derselben zu fördern. Er nimmt auf und entläßt das nötige Personal an Beamten und Dienern; die Legitimationen der Beamten und Diener der Genossenschaft bilden die dem einzelnen vom Obmann erteilten Bestellungsschreiben.

§ 12.

Der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung unbeschadet der im § 24 des Gesetze vom 9. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 70, normierten Widerruflichkeit ihrer Bestellung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Legitimation derselben erfolgt durch die betreffenden

Wahlprotofolle.

Den Vorsitz in der Versammlung des Aufsichtsrates führt der vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende

Obmann oder deffen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat tritt nach Maßgabe des Bedarfes, jedoch mindestens einmal im Monat, über Einladung des Obmannes oder dessen Stellvertreters zusammen. Eine Sizung des Aufsichtsrates ist auch dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Orittel der Mitglieder des Aufsichtsrates verlangen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder desselben bei der Sitzung anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das

Votum, welchem der Obmann beitritt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in

allen Zweigen der Verwaltung.

Er kann sich vom Gange der Angelegenheiten der Genoffenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften zu